

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Aktionärsbindungsverträge und Beteiligungen an der Erdgas Ostschweiz AG (EGO AG) und der Open Energy Platform AG (OpenEP)

Antrag:

1. Der Auflösung des Aktionärsbindungsvertrages der Erdgas Ostschweiz AG (ABV EGO AG) vom 5. September 2002 und dem Abschluss des neuen Aktionärsbindungsvertrages der EGO AG und des Aktionärsbindungsvertrages der Open Energy Platform AG (ABV OpenEP AG) wird zugestimmt.
2. Der Herabsetzung des Aktienkapitals der EGO AG von 30 Millionen auf 10 Millionen Franken und damit der Reduktion der städtischen Beteiligung (von gleichbleibend 4,2 %) an dieser Gesellschaft von bisher Fr. 1'260'000 auf neu Fr. 420'000 (Nennwert) wird zugestimmt.
3. Der neuen Beteiligung von Stadtwerk Winterthur an der OpenEP AG (mit einer Quote von 4,2 % an deren Aktienkapital von 50 Millionen Franken) wird zugestimmt, und der entsprechende Aktienwerb im Nennwert von insgesamt 2,1 Millionen Franken (davon Fr. 840'000 aus Kapitalrückzahlung der EGO AG, Fr. 840'000 aus Sachdividende der EGO AG und Fr. 420'000 aus Teilauflösung der Arbeitspreisreserve der EGO AG) wird gutgeheissen.
4. Soweit keine neuen, seine ordentlichen Kompetenzen übersteigenden Verpflichtungen eingegangen werden, ist der Stadtrat berechtigt, den ABV EGO AG und den ABV OpenEP AG ohne Genehmigung des Grossen Gemeinderates anzupassen, zu verändern, zu verlängern oder gestützt auf Art. 9 ABV OpenEP zu kündigen.

Weisung:

1. Ausgangslage

Ende der 1960er Jahre stellten die Schweizer Gasversorgungsunternehmen von Stadtgas auf Erdgas um. Damals wurden die Regionalgesellschaften gegründet und von den Städten mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Erdgasnetze beauftragt. Die Regionalgesellschaften wurden auch mit der Beschaffung von Erdgas für ihre Aktionäre auf den internationalen Märkten betraut. Die Stadt Winterthur beteiligte sich an der Gasverbund Ostschweiz AG – heutige EGO AG – mit weiteren Gemeinden, die sich geografisch zwischen Zürich, St. Gallen und Schaffhausen befinden. Die Stadt Winterthur verfügt über einen Anteil von 4,20 % am Aktienkapital der EGO AG, dies entspricht dem Anteil der Stadt Winterthur am Gasabsatz der EGO AG.

Während Jahrzehnten fand die Beschaffung von Erdgas fast ausschliesslich mittels preislich an den Ölpreis gebundenen Langfristverträgen statt, ein Beschaffungsmarkt existierte nicht. Mit der Liberalisierung und der höheren Liquidität der Energiemärkte in Europa änderte sich diese Situation. Erdgas wird heute an den Energiebörsen gehandelt, die Langfristverträge verlieren zusehends an Bedeutung und laufen nach und nach aus.

Die Liberalisierung ist mittlerweile auch in der Schweiz Gegenstand der politischen Agenda des Bundesrates. Zwischen den grossen industriellen Gasverbrauchern und dem Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) wurde eine „Verbändevereinbarung“ (VV1) abgeschlossen, um den reibungslosen und diskriminierungsfreien Gasnetzzugang für Grosskunden/Grosskundinnen sicherzustellen. Eine Nachfolgeregelung (VV2) für eine Erweiterung des Kreises zugangsberechtigter Kundschaft ist in Arbeit.

Vor diesem Hintergrund erfolgen in der Gasbranche intensive Strukturdiskussionen. Mittel- bis längerfristig ist davon auszugehen, dass im Bereich Erdgas eine vergleichbare Entwicklung stattfindet wie in der Strombranche.

Die Erdgastransportnetze der vier heutigen Regionalgesellschaften sowie der Swissgas als Eigentümerin und Betreiberin der Transitgasleitung zwischen Deutschland und Italien dürften längerfristig in eine einzige Gesellschaft eingebracht werden – vergleichbar zur Swissgrid im Bereich der Höchstspannungsnetze der Elektrizitätsversorgung. Davon ausgehend, dass mittelfristig eine „Swiss Gas Grid“ als eine einzige nationale Gesellschaft für Bau, Betrieb und Unterhalt der Hochdrucknetze entsteht, wird bereits angestrebt, die Netzleitstelle mit derjenigen der Gasverbund Mittelland AG, einer anderen Regionalgesellschaft, zusammen zu legen. Entsprechende Vorentscheide der jeweiligen Verwaltungsräte wurden bereits gefällt.

In der Gasbeschaffung wird der Wettbewerb zunehmen. Gasversorgungsunternehmen (Endverteiler) und in einem ersten Schritt grosse Kunden/Kundinnen wollen künftig ihren Anbieter frei wählen können, um Gas zu möglichst günstigen Konditionen, abgestimmt auf die individuellen Bedürfnisse, beschaffen zu können.

2. EGO AG und OpenEP AG

Um auf diese Veränderungen vorbereitet zu sein, hat der Verwaltungsrat der EGO AG in einem ersten Schritt per 1. Oktober 2014 die Open Energy Platform AG als hundertprozentige Tochtergesellschaft der EGO AG gegründet und die Handels- und Beschaffungsaktivitäten der EGO AG in die OpenEP AG überführt. In einem zweiten Schritt soll per 1. Oktober 2015 die vollständige Spaltung der beiden Gesellschaften erfolgen; die Zustimmung der Aktionäre ist dafür erforderlich. Die OpenEP AG ist heute ein Energie-Beschaffungsunternehmen mit eigenen Entscheidungsgremien und Mitarbeitenden, separater Geschäftsführung und Rechnungslegung. Die Aufgabe der OpenEP AG besteht darin, für die Kundschaft den Marktzugang sicher zu stellen und letztlich Gas für diese zu beschaffen. Den Aktionären und Dritten wird weiter eine breite Palette von Dienstleistungen angeboten, wie beispielsweise Portfoliobewirtschaftung und –optimierung. Auch die Bewirtschaftung der noch laufenden Langfristverträge der EGO AG wird an die OpenEP AG übertragen.

Energie-Beschaffungsunternehmen müssen über eine vergleichsweise hohe Kapitalisierung verfügen. Diese dient den jeweiligen Handelspartnern als Sicherheit und gilt als Voraussetzung für den Abschluss der EFET-Verträge (Rahmenverträge im Energiehandel). Bei integrierten – d.h. Netzinfrastuktur und Energiehandel umfassenden - Unternehmen dienen die Infrastrukturanlagen (Rohrleitungsnetz) als Sicherheit. Bei reinen Handels-unternehmungen

fällt diese Sicherheit weg. Deshalb wurde die OpenEP AG mit Fr. 40 Mio. aus den Eigenmitteln der EGO AG kapitalisiert.

OpenEP AG strebt an, mittelfristig das führende Erdgas-Beschaffungsunternehmen der Schweiz zu werden und sich vermehrt auch mit Dienstleistungen am Schweizer Markt zu etablieren. Die „verbleibende“ EGO AG wird, wie bis anhin, das Erdgas-Hochdrucknetz bauen, betreiben und unterhalten und somit weiterhin für den physischen Transport verantwortlich sein¹. Im Aktionariat und im Verwaltungsrat der EGO AG ändert sich durch die Trennung der beiden Gesellschaften nichts Wesentliches.

Unter der Voraussetzung, dass sämtliche Aktionäre der Schaffung von zwei unabhängigen Gesellschaften und der Kapitalerhöhung zustimmen, wird das Aktionariat der OpenEP AG ab 1.10. 2015 identisch mit demjenigen der EGO AG sein. Der Verwaltungsrat wird aus maximal 8 Mitgliedern bestehen. Solange ein Aktionär über mehr als 50% der Aktienstimmen verfügt, steht ihm die Hälfte aller Sitze im Verwaltungsrat sowie das Präsidium zu.

3. Trennung von OpenEP und EGO

Drei Gründe sprechen für eine Trennung von Infrastruktur und Handelsgeschäft:

- *Unbundling von Gas-Infrastruktur (Netze) und Handel*
Es ist davon auszugehen, dass aufgrund neuer Gesetze mittelfristig eine Trennung von Gas-Infrastruktur und Handelsgeschäft – vergleichbar dem Strombereich – vom Bund gefordert wird.
- *Vorbereitung auf den Wettbewerb*
Die EGO AG respektive die OpenEP AG verfügt über die am weitest entwickelte Erdgas-Beschaffungskompetenz in der Schweiz. Dieser Wissensvorsprung soll genutzt werden, um sich in einem neuen Marktumfeld optimal positionieren zu können. Eine möglichst bald verselbständigte OpenEP AG wäre die erste selbständige Gashandelsgesellschaft in der Schweiz. Damit wäre sie in einer idealen Wettbewerbsposition und könnte sich auf dem Markt vor Mitbewerbenden in diesem Bereich etablieren.
- *Höhere Transparenz*
Die Entflechtung von Transport und Handel verbessert die (Kosten-)Transparenz und erhöht die finanzielle Sicherheit im Bereich der Transportgesellschaft. Das EGO-Netz könnte bei allfälligen Handelsverlusten nicht belangt werden. Konsequenterweise ist im Gegenzug eine höhere Kapitalisierung der Handelsgesellschaft erforderlich. Allfällige Verluste im Handelsgeschäft wären aber auf dieses Risikokapital beschränkt.

4. Ausstiegsklausel

Die Zusammenarbeit innerhalb der EGO AG weist gewisse historische Besonderheiten auf. Die Stadt Zürich verfügt mit knapp 66 % Anteil am Aktienkapital über eine Mehrheit der Stimmen und stellt 4 von 10 Verwaltungsräten, inkl. den Präsidenten. Im geltenden Aktionärsbindungsvertrag ist jedoch ein Minderheitenschutz festgeschrieben, um zu verhindern, dass ein Aktionär über die Gesellschaft bestimmen kann. Von dieser Konstellation haben – insbesondere durch die Vergrößerung des Beschaffungsvolumens – bislang primär die kleineren Aktionäre profitiert.

¹ Sollte vom Gesetzgeber eine nationale Netzgesellschaft für das Gasnetz verlangt werden, würden die EGO-Netze in diese Gesellschaft eingebracht.

Bis vor kurzer Zeit war keine individuelle Beschaffung möglich, sämtliche Aktionäre der EGO wurden zu denselben Konditionen beliefert. Seit rund zwei Jahren ist die Gasbeschaffung der Aktionäre (über die EGO AG) etwas individualisiert, was je nach Beschaffungsphilosophie zu mehr oder weniger deutlichen Kostensenkungen geführt hat. Das „alte Umfeld“ war somit weniger von Wettbewerb unter den Aktionären geprägt, sondern von bestmöglicher Zusammenarbeit. Die „Machtverhältnisse“ waren folglich von untergeordneter Bedeutung, was auf den nicht offenen Gasmarkt zurückzuführen war. Wird dieser nun geöffnet, werden aus den Unternehmen konkurrierende Mitbewerber.

Der Bundesrat zieht in Betracht, die Schaffung eines Gasmarktgesetzes in die Legislaturziele 2019 aufzunehmen. Mittelfristig ist somit von einer weitergehenden Öffnung des Schweizer Gasmarktes auszugehen. Der aktuelle ABV der EGO AG ist frühestens auf den 30. September 2020 kündbar, es sei denn, sämtliche Aktionäre können sich auf eine Neuregelung einigen. Das ordentliche Vertragsende könnte also zeitlich nahe auf eine neue Gesetzesgrundlage fallen, was den dannzumaligen Handlungsdruck unnötig erhöhen würde.

Mittelfristig dürften sich im Gashandel diverse Energie-BeschaffungsPlattformen als Dienstleistende etablieren, der Stromhandel zeigt dies bereits heute; daraus resultierend besteht keine Notwendigkeit, sich an einer solchen Gesellschaft zu beteiligen. Aus diesen Überlegungen wurde von Winterthur angeregt, unterstützt von anderen Aktionären, im neuen ABV eine Ausstiegsklausel aus der OpenEP AG vorzusehen. Die Hauptaktionärin Energie 360 Grad AG verpflichtet sich dabei, frei werdende Aktien zu übernehmen, falls sich kein anderer Käufer finden lässt. Dank dieses Verkaufsrechts (Artikel 9 ABV OpenEP AG; Verkauf der Aktien der OpenEP AG möglich) kann Stadtwerk Winterthur bereits ab Herbst 2017 die Lage auf dem Gasmarkt sowie das Potential der OpenEP AG neu beurteilen und gegebenenfalls eine neue Lösung für die Gasbeschaffung evaluieren. Damit erlangen Stadtwerk Winterthur und die anderen kleineren Aktionäre ein hohes Mass an Flexibilität. Im Gegenzug zu dieser Verpflichtung hat sich der Mehrheitsaktionär die Mehrheit im Verwaltungsrat mittels Stichtentscheid des Präsidenten ausbedungen. Die Aktionäre der OpenEP AG erhalten für das Zurverfügungstellen des Aktienkapitals Vorzugskonditionen für die bei der OpenEP AG beschafften Dienstleistungen.

5. Aufspaltung von EGO AG und OpenEP AG

Um die vollständige Trennung der beiden Gesellschaften per 1. Oktober 2015 vollziehen zu können, sind im Wesentlichen folgende Schritte notwendig:

- Erhöhung des Aktienkapitals der OpenEP AG durch die EGO AG von heute Fr. 40 Mio. auf neu Fr. 50 Mio., um mit diesem Eigenkapital das angestrebte Handelsvolumen der OpenEP AG zu erreichen.
- Abschluss neuer Aktionärbindungsverträge für die Aktionäre der EGO AG und der OpenEP AG (seitens der Stadt Winterthur allenfalls mit dem Vorbehalt einer noch nicht erfolgten Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat).
- Übertragung von Liefer- und Dienstleistungsbeziehungen (inklusive Arbeitspreisreserve² und bestehender Verträge) zu den Aktionären und von der EGO AG auf die OpenEP AG.

² Die Arbeitspreisreserve (APR) ist wie ein Kontokorrent ein Guthaben der jeweiligen Aktionärin bei der EGO AG. Über die APR werden die jeweiligen Differenzen zwischen den an den Energiebörsen tatsächlich realisierten Beschaffungskosten und den periodisch neu festgelegten Preisen der EGO AG gegenüber den Aktionären ausgeglichen.

- Vollzug der Trennung durch Eigentumsübertragung der OpenEP-Aktien von EGO AG zu den EGO Aktionären; teilweise durch Verkauf zum Nennwert (insgesamt Fr. 10 Mio., Anteil Winterthur: 420'000 Fr.), im restlichen Umfang durch Ausschüttung als Sach-dividende aus freien Reserven (Fr. 20 Mio.) und als Rückzahlung mittels Herabsetzung des Aktienkapitals der EGO AG von Fr. 30 Mio. auf Fr. 10 Mio.
Der Wert der OpenEP-Beteiligung überschreitet die freien Reserven der EGO für eine einfache Eigentumsübertragung mittels Sachdividende. Es ist daher zwingend für die Übertragung der OpenEP-Aktien, das Aktienkapital der EGO AG herabzusetzen.

Alle Aktionärsvertreter werden ihren Entscheidungsgremien beantragen, den skizzierten Weg zu beschreiten, also die Gesellschaft zu trennen, den geltenden ABV aufzulösen und durch die zwei neuen ABV zu ersetzen. Würde die Stadt Winterthur nicht zustimmen, käme die beabsichtigte Trennung in OpenEP AG und EGO AG nicht zu Stande.

6. Kompetenz

Gemäss § 28 Abs. 1 Ziff. 11 der Winterthurer Gemeindeordnung obliegt der Entscheid über die Beteiligung der Stadt an Unternehmungen durch Aktienübernahme über 200'000 bis 5'000'000 Franken dem Grossen Gemeinderat. Die Herabsetzung der bestehenden Beteiligung an der EGO AG wie auch der Erwerb der neuen Beteiligung an der OpenEP AG bedarf deshalb der Zustimmung des Stadtparlaments.

Die Stadt Winterthur ist überdies die einzige Aktionärin der EGO AG, die wesentliche Änderungen des Aktionärsbindungsvertrages dem Parlament zum Beschluss vorlegt. Mit Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 20. Februar 2008 wurde bereits dem Stadtrat die Kompetenz erteilt, den ABV EGO AG vom 5. September 2002 ohne Genehmigung des Grossen Gemeinderates anzupassen, zu verändern und zu verlängern, soweit keine neuen seine ordentlichen Kompetenzen übersteigenden Verpflichtungen eingegangen werden. Diese Kompetenz soll konsequenterweise nunmehr für das neue Konstrukt, bestehend aus zwei Aktionärsbindungsverträgen (ABV EGO AG und ABV OpenEP AG), gelten.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Beilagen:

- Aktionärsbindungsvertrag Erdgas Ostschweiz AG
- Aktionärsbindungsvertrag Open Energy Platform AG

Aktionärbindungsvertrag

vom [Datum]

betreffend den Betrieb der Erdgas Ostschweiz AG (nachfolgend: Gesellschaft)

zwischen

Politische Gemeinde Flawil

Stadt Frauenfeld

Stadt St. Gallen

Stadt Schaffhausen, vertreten durch SH Power

Politische Gemeinde Uzwil

Technische Betriebe Weinfelden AG, Weinfelden

Stadt Wil

Stadt Winterthur

Energie 360 Grad AG, Zürich

Säntis Energie AG, Wattwil

GRAVAG Erdgas AG, St. Margrethen

(nachfolgend: Aktionäre)

Präambel:

Unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Erdgasmarkt vereinbaren die Aktionäre der Gesellschaft, den Aktionärbindungsvertrag vom 5. September 2002 (einschliesslich seiner Nachträge sowie den im März 2013 unterschriebenen Side Letter dazu) im gegenseitigen Einvernehmen aufzuheben und durch den nachfolgenden Aktionärbindungsvertrag zu ersetzen.

Sollte jedoch in Zukunft eine schweizweite Netzgesellschaft gegründet werden, streben die Aktionäre an, sich an dieser zu beteiligen.

I. Allgemeines

Artikel 1: Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Transport von Erdgas, damit verbundene Dienstleistungen und den Bau, Betrieb und Unterhalt der dazu notwendigen Infrastruktur, unter Gewährleistung eines adäquaten Sicherheitsstandards für den Betrieb der Infrastruktur. Sie kann gemäss Bedarf und Massgabe der Aktionäre auf Beschluss des Verwaltungsrates hin in weiteren Geschäftsbereichen tätig sein. Der entsprechende Verwaltungsratsbeschluss bedarf der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder gemäss Artikel 3 Ziffer 5. Zudem ist die Gesellschaft verpflichtet, diese weiteren Tätigkeiten buchhaltungsmässig vom Erdgas-transport zu trennen.

II. Organe der Gesellschaft

Artikel 2: Generalversammlung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und wählt ihre Organe, sofern nicht dieser Vertrag oder zwingendes Gesetzesrecht etwas anderes vorsieht, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Aktien.

Artikel 3: Verwaltungsrat

1. Solange die Gesellschaft mindestens neun Aktionäre hat, besteht der Verwaltungsrat der Gesellschaft aus acht bis zwölf Mitgliedern. Beträgt die Anzahl Aktionäre weniger als neun Aktionäre, bestimmt sich die Anzahl Mitglieder nach den Ansprüchen der Aktionäre gemäss Ziffer 2 nachstehend. Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt durch die Generalversammlung auf verbindlichen Vorschlag der Aktionäre wie folgt:
 - Der Aktionär, welcher über die meisten Aktienstimmen verfügt, bezeichnet vier Mitglieder, solange er über mehr als 50% der Aktienstimmen verfügt, bzw. zwei Mitglieder, solange er über weniger als 50% der Aktienstimmen verfügt.
 - Die beiden Aktionäre, welche nach dem vorstehend genannten Aktionär über die meisten Aktienstimmen verfügen (Ränge 2 bis 3 in der Rangfolge der Anzahl Aktienstimmen), haben Anspruch auf je einen Sitz im Verwaltungsrat.
 - Die Aktionäre, welche die Ränge 4 bis 6 in der Rangfolge der Anzahl Aktienstimmen einnehmen, haben zusammen Anspruch auf zwei Sitze im Verwaltungsrat. Hat die Gesellschaft lediglich sieben oder acht Aktionäre, besteht diese Aktionärsgruppe aus den Aktionären der Ränge 4 und 5. Hat die Gesellschaft lediglich vier Aktionäre, reduziert sich der Anspruch dieser Aktionärsgruppe auf einen Sitz.
 - Die Aktionäre, welche die Ränge 7 - 11 in der Rangfolge der Anzahl Aktienstimmen einnehmen, haben zusammen Anspruch auf zwei Sitze im Verwaltungsrat. Hat die

Gesellschaft lediglich sieben oder acht Aktionäre, besteht diese Aktionärsgruppe aus den Aktionären der Ränge 6 ff., und bei lediglich sieben Aktionären reduziert sich ihr gemeinsamer Anspruch auf einen Sitz.

- Allfällige Aktionäre, welche die Ränge 12 ff. in der Rangfolge der Anzahl Aktienstimmen einnehmen, haben keinen Anspruch auf Sitze im Verwaltungsrat.
- Die Aktionäre können zusätzlich bis zu zwei von den Aktionären unabhängige Personen in den Verwaltungsrat wählen.

Die entsprechenden Aktionärsgruppen müssen sich jeweils auf entsprechende Vorschläge einigen.

Die Aktionäre verpflichten sich, ihre Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat mit dem Ziel einer insgesamt ausgewogenen Zusammensetzung dieser Organe aus Vertretern der operationellen und der strategischen Führungsebene der Aktionäre zu treffen.

Die im Verwaltungsrat nicht vertretenen Aktionäre haben das Recht, pro Aktionär einen Beisitzer abzuordnen.

Solange Energie 360 Grad AG über mehr als 50% der Aktienstimmen verfügt, steht ihr das Recht zu, einen Beisitzer in den Verwaltungsrat abzuordnen, der von der Erdgas Regio AG bezeichnet wird.

3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtsdauer des Präsidenten ist auf acht Jahre beschränkt.

Solange ein Aktionär über mehr als 50% der Aktienstimmen verfügt, hat er Anspruch darauf, den Präsidenten zu stellen.

4. Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, sofern nicht mehr als drei seiner Mitglieder abwesend sind. Ziffer 5 nachstehend betreffend die qualifizierte Mehrheit bleibt vorbehalten.
5. Mit Ausnahme der nachfolgend genannten Beschlüsse fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid hat. Folgende Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit:
 - Ausweitung der Geschäftsbereiche der Gesellschaft (Artikel 1);
 - Verweigerung der Genehmigung der Übertragung von Aktien (Artikel 4 Ziffer 2);
 - Abschluss neuer Aktionärbindungsverträge oder Abänderung bestehender Aktionärbindungsverträge, insbesondere des Aktionärbindungsvertrags SWISSGAS, falls damit neue bzw. weitere Verpflichtungen der Gesellschaft begründet werden (Artikel 13 Ziffer 2);
 - Antrag auf Erhöhung des Aktienkapitals (Artikel 14).

Für Beschlüsse, welche gemäss diesem Vertrag einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, ist die Zustimmung der folgenden Mindestanzahl von Mitgliedern notwendig (wobei ein allfälliger Stichtagsentscheid nicht berücksichtigt wird):

<u>Gesamtanzahl Mitglieder</u>	<u>Erforderliche Mindestanzahl zustimmende Mitglieder</u>
Vier oder fünf	Gesamtzahl minus eins
sechs oder mehr	Gesamtzahl minus zwei

III. Übertragung von Aktien

Artikel 4: Allgemeine Übertragungsvoraussetzungen

1. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und ihre Aktien ausschliesslich Dritten zu übertragen, welche diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung vorbehaltlos beitreten.
2. Zur gültigen Übertragung der Aktien bedarf es überdies der Genehmigung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann (vorbehältlich Art. 685b Abs. 4 OR) die Übertragung der Aktien verweigern, sofern:
 - a) die Zusammensetzung des Aktionärskreises wesentlich verändert würde. Die Veränderung ist wesentlich, wenn
 - dadurch ernsthafte Zweifel über die Möglichkeit der Erreichung des statutarischen Zweckes bestehen, oder
 - der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht und dadurch die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet wird, oder
 - b) die Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien gemäss den Bestimmungen von Art. 685b Abs. 1 OR zu übernehmen, oder
 - c) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Solange eine erforderliche Genehmigung des Verwaltungsrates zur Übertragung nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte und Pflichten, unter Vorbehalt von Art. 685c Abs. 2 und 3 OR, beim Veräusserer.

Der Beschluss des Verwaltungsrats über die Verweigerung der Genehmigung der Übertragung von Aktien gemäss dieser Ziffer 2 bedarf der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder gemäss Artikel 3 Ziffer 5.

3. Artikel 5 ff. bleiben vorbehalten.

Artikel 5: Vorhandrecht

1. Die Aktionäre räumen sich bezüglich aller Aktien der Gesellschaft, die ihnen derzeit oder in Zukunft gehören, gegenseitig ein unübertragbares Vorhandrecht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels 5 ein.
2. Beabsichtigt ein Aktionär, seine Aktien ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich zu veräussern oder sonst wie zu übertragen, so hat er dies allen anderen Aktionären unter Angabe der Anzahl Aktien durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die angeschriebenen Aktionäre können dem Veräusserungswilligen innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung mit eingeschriebenem Brief (Datum Poststempel) ein verbindliches Angebot zum Erwerb aller oder eines Teils der angebotenen Aktien machen.
3. Nimmt der Veräusserungswillige ein oder mehrere Angebote an, teilt er dies dem anbietenden Aktionär bzw. den anbietenden Aktionären schriftlich mit.
4. Die Übertragung der Aktien erfolgt Zug um Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises innerhalb von 30 Tagen nachdem feststeht, welcher Aktionär aufgrund des ausgeübten Vorhandrechtes wie viele Aktien käuflich erwirbt.
5. Soweit über die angebotenen Aktien kein Angebot gemacht wird oder dieses vom Veräusserungswilligen nicht angenommen wird, kann der Veräusserungswillige die so freigewordenen Aktien unter Vorbehalt von Artikel 4 und 6 veräussern. Sofern jedoch die Aktien frei geworden sind, weil der Veräusserungswillige ein Angebot abgelehnt hat, darf der für die derartige Veräusserung zu zahlende Preis denjenigen des abgelehnten Angebots nicht unterschreiten.
6. Sofern die Ausübung von Vorhandrechten durch eine Mehrzahl von Aktionären dazu führen würde, dass der Veräusserungswillige mehr Aktien verkaufen müsste, als er angeboten hat, hat jeder ausübende Aktionär Anspruch auf einen Teil der insgesamt angebotenen Aktien im Verhältnis zu seinem Anteil an den von allen ausübenden Aktionären zusammen bereits gehaltenen Aktien.
7. Die Übertragung auf eine Holding- oder Gruppengesellschaft gilt nicht als Vorhandfall, solange der betreffende Aktionär direkt oder indirekt mindestens 51% der Anteile der Empfängergesellschaft hält.

Artikel 6: Vorkaufsrecht

1. Die Aktionäre räumen sich bezüglich aller Aktien der Gesellschaft, die ihnen derzeit oder in Zukunft gehören, gegenseitig ein unübertragbares Vorkaufsrecht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels 6 ein.
2. Als Vorkaufsfall gilt jede rechtsgeschäftliche Veräusserung der Aktien (insbesondere durch Verkauf, Tausch oder Schenkung). Das Vorkaufsrecht gilt auch im Konkurs, bei einer anderen Form der Zwangsversteigerung oder im Falle des Erwerbes zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.
3. Der Vorkaufsfall ist den anderen Aktionären unter Angabe der wesentlichen Vertragspunkte und Bedingungen mit eingeschriebener Post anzuzeigen. Diese haben dem Ver-

käufer innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung mit eingeschriebenem Brief (Poststempel) zu erklären, ob sie ihr Vorkaufsrecht ausüben.

4. Üben die angeschriebenen Aktionäre oder einer derselben das Vorkaufsrecht aus, erwerben diese bzw. erwirbt dieser die davon erfassten Aktien zu den für den Vorkaufsfall geltenden Bedingungen und gegen Zahlung der für den Vorkaufsfall vereinbarten oder darauf anwendbaren Gegenleistung.
5. Soweit das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird, können die Aktien unter Vorbehalt von Artikel 4 veräussert werden.
6. Artikel 5 Ziffern 6 und 7 gelten analog.

Artikel 7: Kaufsrecht

1. Die Aktionäre räumen sich bezüglich aller Aktien der Gesellschaft, die ihnen derzeit oder in Zukunft gehören, gegenseitig ein unübertragbares Kaufsrecht ein. Dieses kann in den folgenden Fällen ausgeübt werden:
 - a) Pfändung bzw. freihändige Verwertung der Aktien eines Aktionärs.
 - b) Konkurs, Eröffnung der Nachlassstundung, Abschluss des Nachlassvertrags über einen Aktionär.
 - c) Nachträglicher Wegfall der Voraussetzungen für eine Eintragung in das Aktienbuch gemäss Artikel 4 Ziffer 2.
2. Fusionen von Aktionären untereinander oder ähnliche Zusammenschlüsse sind zulässig und lösen kein Kaufsrecht aus.
3. Für die Ausübung des Kaufsrechts gelten folgende Regeln:

Die Aktionäre verpflichten sich, dem Verwaltungsrat der Gesellschaft von jedem Fall, der ein Kaufsrecht auslöst, Mitteilung zu machen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft stellt fest, dass die Voraussetzungen zur Ausübung des Kaufsrechts erfüllt sind. Der Verwaltungsrat teilt den anderen Aktionären mit, wenn diesen ein Kaufsrecht an Aktien der Gesellschaft zusteht.

Die Aktionäre können das ihnen zustehende Kaufsrecht innerhalb von 30 Tagen (Datum des Poststempels) nach erfolgter Mitteilung durch den Verwaltungsrat mit eingeschriebenem Brief ausüben.

Das Kaufsrecht kann von den berechtigten Aktionären ganz oder teilweise ausgeübt werden. Üben mehrere Aktionäre ihr Kaufsrecht aus, so werden ihnen die Aktien im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes zugeteilt.

Die beteiligten Aktionäre verständigen sich zunächst gemeinsam über den Kaufpreis der Aktien. Können sie sich über den Kaufpreis nicht einigen, so entspricht dieser dem wirklichen Wert der Aktien im Zeitpunkt der Veräusserung, welcher durch die Revisionsstelle der Gesellschaft für die Aktionäre aufgrund allgemein anerkannter kaufmänni-

scher Grundsätze in Anwendung von mindestens zwei verschiedenen anerkannten Bewertungsmethoden im Sinne eines Schiedsgutachtens gemäss Art. 189 ZPO verbindlich festgelegt wird. Die diesbezüglichen Kosten werden je zur Hälfte vom veräussernden und dem kausrechtsausübenden Aktionär getragen.

Ein nachträglicher Verzicht auf ein einmal ausgeübtes Kausrecht ist nicht zulässig.

Im Falle der Ausübung des Kausrechts hat die Übertragung der Aktien an die das Kausrecht ausübenden Aktionäre Zug um Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises innerhalb von 30 Tagen nach Einigung über den Kaufpreis bzw. Vorliegen des Entscheids der Revisionsstelle zu erfolgen.

Aktionäre, die Aktien nach den vorstehenden Bestimmungen verkaufen müssen, haben aufgrund des vorliegenden Vertrages bis zur Aktienübertragung eingegangene Verpflichtungen weiterhin zu erfüllen.

Artikel 8: Mitverkaufsrecht ("Tag-along")

1. Für den Fall, dass ein Aktionär ein Aktienpaket zu veräussern wünscht, welches insgesamt mindestens 50.01% des Aktienkapitals der Gesellschaft ausmacht, so haben die übrigen Aktionäre ein unübertragbares Mitverkaufsrecht bezüglich der von ihnen gehaltenen Aktien. Bei der Ausübung des Mitverkaufsrechts muss der veräusserungswillige Aktionär sämtliche vom ausgeübten Mitverkaufsrecht erfassten Aktien mitverkaufen, zu den gleichen Bedingungen wie sie auf die Aktien des veräusserungswilligen Aktionärs zu Anwendung kommen.
2. Der veräusserungswillige Aktionär hat den übrigen Aktionären ein entsprechendes Angebot schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu unterbreiten. Das Angebot muss den Kaufpreis und die übrigen Kaufbedingungen enthalten und für mindestens 30 Tage ab Erhalt verbindlich sein.
3. Wünscht ein Aktionär sein Mitverkaufsrecht auszuüben, so hat er dies dem veräusserungswilligen Aktionär innert der Frist gemäss vorstehendem Absatz mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen (Datum Poststempel) und für seinen gesamten Aktienanteil zu erklären.
4. Das Mitverkaufsrecht besteht nicht, falls Aktien zufolge Schenkung, Erbvorbezug, Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts, Fusion oder Zwangsvollstreckung erworben werden.
5. Dieser Artikel 8 gilt analog auch für Fälle, in denen mehrere Aktionäre demselben Erwerber ein Aktienpaket zu veräussern wünschen, welches insgesamt mindestens 50.01% des Aktienkapitals der Gesellschaft ausmacht.

IV. Das Verhältnis zwischen den Aktionären und der Gesellschaft

Artikel 9: Aufgaben

1. Die Gesellschaft baut, betreibt und unterhält Transport- und bei Bedarf weitere Anlagen mit der Aufgabe einer ausreichenden, sicheren und wirtschaftlichen Belieferung aller Aktionäre und Direktkunden.
2. Sie erfüllt diese Aufgaben nach Massgabe von und in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Bestimmungen der Verbändevereinbarung¹ (bzw. allfälliger Nachfolgevereinbarungen) samt Umsetzungsrichtlinien, allfälligen zukünftigen Erlassen und rechtskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheiden, welche den Netzzugang betreffen.

Artikel 10: Weitere Geschäftstätigkeiten

1. Über die Aufnahme weiterer Geschäftstätigkeiten entscheidet der Verwaltungsrat der Gesellschaft.
2. Aufwand und Ertrag aus weiteren Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft werden in einer separaten Rechnung, getrennt von Aufwand und Ertrag aus den Aufgaben gemäss Artikel 9, erfasst.

Artikel 11: Kostentragung

Die Aktionäre tragen die Nettokosten der Gesellschaft, soweit sie nicht durch Netznutzungsentgelte gedeckt werden (z.B. die Kosten für SWISSGAS Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas, SET Swiss Energy Trading AG oder für gasmobil AG). Diese werden auf sie im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft verteilt.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 12: Formelle Bestimmungen

1. Die Aktionäre verpflichten sich, Statuten der Gesellschaft zu erlassen und während der Dauer dieses Vertrages beizubehalten, die den Bestimmungen dieses Aktionärbindungsvertrages entsprechen.
2. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre Stimme in den Generalversammlungen der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen dieses Aktionärbindungsvertrages abzugeben.

¹ Vereinbarung zum Netzzugang beim Erdgas zwischen der Genossenschaft VSG ASIG einerseits und den Interessengemeinschaften Erdgas (IG Erdgas) und Energieintensiver Branchen (IGEB) vom 2. Juli 2012.

3. Die Aktionäre verpflichten sich, die von ihnen zu bezeichnenden Mitglieder des Verwaltungsrates zu veranlassen, ihre Stimme entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages abzugeben sowie ein den Bestimmungen dieses Vertrages entsprechendes Organisationsreglement der Gesellschaft zu erlassen und während der Dauer dieses Vertrages beizubehalten.

Artikel 13: Abschluss von Aktionärbindungsverträgen

1. Zuständig für den Abschluss von Aktionärbindungsverträgen mit oder betreffend verbundene Unternehmen der Gesellschaft ist der Verwaltungsrat.
2. Soweit und sofern durch den Abschluss neuer Aktionärbindungsverträge oder die Abänderung bestehender Aktionärbindungsverträge, insbesondere des Aktionärbindungsvertrags SWISSGAS, neue bzw. weitere Verpflichtungen der Gesellschaft begründet werden, bedarf der entsprechende Verwaltungsratsbeschluss der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder gemäss Artikel 3 Ziffer 5.

Artikel 14: Erhöhung des Aktienkapitals

Sämtliche Erhöhungen des Aktienkapitals mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts sind durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Aktien auf Antrag des Verwaltungsrates zu beschliessen. Der entsprechende Verwaltungsratsbeschluss bedarf der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder gemäss Artikel 3 Ziffer 5.

Artikel 15: Dauer und Änderung des Vertrages

1. Dieser Vertrag ist frühestens kündbar auf den 30. September 2025, und in der Folge nach Ablauf von jeweils zwei weiteren Jahren, immer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten, jeweils auf den 30. September des betreffenden Jahres.
2. Ungeachtet Ziffer 1 dieses Artikels 15 fällt der Vertrag automatisch dahin, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird (einschliesslich der Auflösung durch Fusion oder Aufspaltung).
3. Sofern ein Aktionär sämtliche Aktien in Übereinstimmung mit diesem Vertrag, den Statuten und dem Gesetz veräussert, scheidet er im Zeitpunkt der vollständig erfolgten Veräusserung als Partei dieses Vertrags aus. Sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Rechte und Pflichten bleiben unberührt.
4. Drei Viertel der Aktionäre, die zugleich mindestens drei Viertel aller Aktienstimmen auf sich vereinigen, können jederzeit verlangen, dass Verhandlungen über die Abänderung des vorliegenden Vertrages aufgenommen werden.
5. Sollten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie bei Abschluss dieses Vertrages bestehen, so wesentlich ändern, dass Bestimmungen dieses Vertrages unerträglich werden oder für einzelne, mehrere oder alle Aktionäre unzumutbare wirtschaftliche Belastungen zur Folge haben, so haben die Aktionäre alles ihnen zumutbare zu unternehmen, um einvernehmlich auf eine faire und angemessene Änderung bzw. Anpassung des vorliegenden Aktionärbindungsvertrages hinzuwirken.

6. Liegen die Voraussetzungen gemäss Ziffer 5 vorstehend vor, und kommt innerhalb von sechs Monaten seit dem entsprechenden Ersuchen eines Aktionärs oder der Gesellschaft keine einvernehmliche Regelung zustande, so kann der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag abgeändert oder aufgehoben werden, sofern mindestens 90% der Aktionäre, die zugleich mindestens 95% aller Aktienstimmen auf sich vereinigen, einem solchen Vorgang zustimmen.
7. Vor Abänderung oder Aufhebung des vorliegenden Vertrages eingegangene Zahlungs- und Kostentragungsverpflichtungen, sind in jedem Falle einzuhalten.

Artikel 16: Inkrafttreten des Vertrages

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages wird der Aktionärsbindungsvertrag vom 5. September 2002 (einschliesslich aller Nachträge sowie des im März 2013 unterschriebenen Side Letter) zwischen den Aktionären im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben. Der vorliegende Vertrag wird vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nach rechtskräftiger Ratifizierung durch die zuständigen Organe bzw. Behörden und Instanzen der einzelnen Vertragspartner auf den 1. Oktober 2015 in Kraft gesetzt.

Artikel 17: Streitigkeiten

Alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschliesslich solche über dessen Gültigkeit, werden unter Ausschluss der staatlichen Gerichte von einem Dreierschiedsgericht mit Sitz in Zürich entschieden. Die Bestellung und das Verfahren des Schiedsgerichts richtet sich nach Art. 353 ff. ZPO.

Artikel 18: Ratifizierung des Vertrages

Der vorliegende "Aktionärsbindungsvertrag betreffend den Betrieb der Erdgas Ostschweiz AG" ist durch die Aktionäre in der Zeit vom [Datum] ratifiziert worden und am 1. Oktober 2015 in Kraft getreten.

Politische Gemeinde Flawil

Stadt Frauenfeld

Stadt St. Gallen

Stadt Schaffhausen, vertreten durch SH Power

Politische Gemeinde Uzwil

Technische Betriebe Weinfelden AG,
Weinfelden

Stadt Wil

Stadt Winterthur

Energie 360 Grad AG, Zürich

Säntis Energie AG, Wattwil

GRAVAG Erdgas AG, St. Margrethen

Zustimmung zu Art. 9:

Erdgas Ostschweiz AG

Aktionärbindungsvertrag

vom [Datum]

betreffend den Betrieb der Open Energy Platform AG (nachfolgend: Gesellschaft)

zwischen

Politische Gemeinde Flawil

Stadt Frauenfeld

Stadt St. Gallen

Stadt Schaffhausen, vertreten durch SH Power

Politische Gemeinde Uzwil

Technische Betriebe Weinfelden AG, Weinfelden

Stadt Wil

Stadt Winterthur

Energie 360 Grad AG, Zürich

Säntis Energie AG, Wattwil

GRAVAG Erdgas AG, St. Margrethen

Erdgas Ostschweiz AG

(nachfolgend: Aktionäre)

Präambel:

Im Zusammenhang mit der Übertragung der Aktien an der Open Energy Platform AG, bisher im Eigentum der Erdgas Ostschweiz AG, an deren Aktionäre schliessen diese den nachfolgenden Vertrag. Dieser reflektiert die Entwicklungen im Erdgasmarkt und bezweckt, mehr Flexibilität bzw. Handlungsspielraum für die Aktionäre zu schaffen.

I. Allgemeines

Artikel 1: Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die bezüglich Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit optimale Beschaffung von Erdgas sowie damit verwandten Produkten und die Erbringung von damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen. Sie kann gemäss Bedarf und Massgabe der Aktionäre auf Beschluss des Verwaltungsrates hin in weiteren Geschäftsbereichen tätig sein. Der entsprechende Verwaltungsratsbeschluss bedarf der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder gemäss Artikel 4 Ziffer 6. Zudem ist die Gesellschaft verpflichtet, diese weiteren Tätigkeiten buchhaltungsmässig von der Erdgasbeschaffung zu trennen.

Artikel 2: Erdgas Ostschweiz AG als Aktionärin der Gesellschaft

1. Soweit und solange Erdgas Ostschweiz AG Aktien der Gesellschaft hält, welche sie anlässlich der Gründung oder einer Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft gezeichnet hat, gilt für Erdgas Ostschweiz AG in Bezug auf diese Aktien, was folgt:
 - Erdgas Ostschweiz AG verzichtet darauf, als Eigentümerin dieser Aktien an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen (es sei denn, alle anderen Aktionäre erteilen ihre Zustimmung dazu), und verpflichtet sich, allfällige auf diese Aktien entfallende Bezugsrechte unentgeltlich an die anderen Aktionäre im Verhältnis zu deren Beteiligung an der Gesellschaft abzutreten. Diese Bestimmung gilt nicht, solange Erdgas Ostschweiz AG über mehr als 50% der gesamten Aktienstimmen der Gesellschaft verfügt.
 - Die auf diese Aktien entfallenden Aktienstimmen werden für die Anwendung von Artikel 3 (Generalversammlung), Artikel 4 (Verwaltungsrat), Artikel 10 (Mitverkaufsrecht) und Artikel 16 Ziffern 5 und 7 (Änderung des Vertrags) nicht mitgezählt. Diese Bestimmung gilt nicht, solange Erdgas Ostschweiz AG über mehr als 50% der gesamten Aktienstimmen der Gesellschaft verfügt.
 - Soweit sie diese Aktien anlässlich einer Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft gezeichnet hat, ist Erdgas Ostschweiz AG dazu verpflichtet, diese Aktien den anderen Aktionären so zum Kauf anzubieten, dass bei Annahme aller Angebote sämtliche anlässlich der Kapitalerhöhung neu herausgegebenen Aktien auf alle anderen Aktionäre im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung an der Erdgas Ostschweiz AG verteilt wären, wobei Aktienverkäufe durch Erdgas Ostschweiz AG an Aktionäre bereits vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags mit berücksichtigt werden. Die Aktien sind zum Nennwert anzubieten. Die entsprechenden Verkaufsangebote haben bis am 30. November 2015 gültig zu sein. Die Artikel 5 bis 7 sind auf diese Verkaufsangebote von Erdgas Ostschweiz AG nicht anwendbar. Das in diesem Absatz Festgelegte gilt analog für anlässlich der Gründung der Gesellschaft gezeichnete Aktien, welche von Erdgas Ostschweiz AG nicht als Sachdividende oder Sachrückzahlung (infolge Kapitalherabsetzung) an die anderen Aktionäre ausgeschüttet werden.
 - Soweit Verkaufsangebote gemäss vorstehendem Absatz nicht innert Frist ausgeübt oder vorher definitiv abgelehnt werden, kann Erdgas Ostschweiz AG diese Aktien allen anderen Aktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der

Gesellschaft zum Nennwert verkaufen oder, soweit dies gesellschaftsrechtlich zulässig sowie machbar ist, in demselben Verhältnis als Sachdividende ausschütten. In Bezug auf die so auf ihn entfallenden Aktien hat jeder andere Aktionär ein bis am 30. September 2016 ausübbares Kaufsrecht zum Nennwert. Die Artikel 5 bis 7 sind auf den Verkauf von Aktien gemäss diesem Absatz nicht anwendbar.

- Soweit eine Veräusserung gemäss vorstehendem Absatz nicht bis spätestens am 30. September 2016 stattgefunden hat oder andere Aktionäre bereits vorher Verzicht auf Ausübung ihres Kaufsrechts erklärt haben, kann Erdgas Ostschweiz AG das Verkaufsrecht gemäss Artikel 9 ausüben. Auf Verlangen von Energie 360 Grad AG ist Erdgas Ostschweiz AG zur Ausübung des Verkaufsrechts verpflichtet. Die Artikel 5 und 7 sind auf die Ausübung des Verkaufsrechts gemäss diesem Absatz nicht anwendbar. Die Ausübung des Vorhandrechts richtet sich nach Artikel 9 Ziffer 2.
 - Jede Veräusserung dieser Aktien durch Erdgas Ostschweiz AG, welche nicht in auf eine in diesem Artikel 2 ausdrücklich genannte Weise oder in Anwendung von Artikel 8 (Kaufsrecht) oder Artikel 10 (Mitverkaufsrecht) erfolgt, ist unzulässig.
 - Erdgas Ostschweiz AG gilt für die Zwecke von Artikel 11 (Leistungen der Gesellschaft) und Artikel 12 (Kostentragung) nicht als Aktionär der Gesellschaft.
2. Sofern eine Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft nach dem 1. Juli 2015 stattfindet, verschieben sich in Bezug auf die dabei von Erdgas Ostschweiz AG gezeichneten Aktien die in Ziffer 1 vorstehend genannten Termine um den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem effektiven Datum der Kapitalerhöhung.
 3. Ziffern 1 und 2 vorstehend finden keine Anwendung auf Aktien der Gesellschaft, welche Erdgas Ostschweiz AG anders als durch Zeichnung im Rahmen der Gründung oder einer Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft erworben hat.
 4. Dieser Artikel 2 geht den übrigen Bestimmungen dieses Vertrags vor, soweit er mit ihnen im Widerspruch steht.

II. Organe der Gesellschaft

Artikel 3: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und wählt ihre Organe, sofern nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Aktien.
2. In Abweichung von Ziffer 1 vorstehend bedürfen Beschlüsse über die Herabsetzung des Aktienkapitals, welche den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Aktionäre auf Basis derer Beteiligung an der Gesellschaft wahren, lediglich einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Aktien.

Artikel 4: Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus vier, sechs oder acht Mitgliedern. Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt durch die Generalversammlung unter Beachtung der folgenden Grundsätze:

Solange ein Aktionär über mehr als 50% der Aktienstimmen verfügt, schlägt dieser (für die Generalversammlung verbindlich) die Personen vor, welche die Hälfte der Sitze besetzen sollen. Die Personen, welche die andere Hälfte der Sitze besetzen sollen, werden in diesem Fall (ebenfalls für die Generalversammlung verbindlich) gesamthaft von den anderen Aktionären vorgeschlagen, die sich untereinander - unter Ausschluss des Mehrheitsaktionärs - auf entsprechende Vorschläge einigen müssen.

3. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat mit dem Ziel einer insgesamt ausgewogenen Zusammensetzung dieser Organe aus kompetenten, fachlich qualifizierten Vertretern der operationellen und der strategischen Führungsebene der Aktionäre zu treffen. Sie können jedoch auch unabhängige Mitglieder vorschlagen.
4. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten, wobei ein Aktionär, der über mehr als 50% der Aktienstimmen verfügt, Anspruch auf Besetzung des Präsidiums hat. Die Amtsdauer von Präsident und Vizepräsident beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern die folgende Mindestanzahl seiner Mitglieder anwesend ist:

<u>Gesamtanzahl Mitglieder</u>	<u>Erforderliche Mindestanzahl anwesende Mitglieder</u>
Vier	Drei
Sechs	Vier
Acht	Fünf

Ziffer 6 nachstehend betreffend die qualifizierte Mehrheit sowie Ziffer 7 bleiben vorbehalten.

6. Mit Ausnahme der nachfolgend genannten Beschlüsse fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid hat. Folgende Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit:
 - Ausweitung der Geschäftsbereiche der Gesellschaft (Artikel 1);
 - Verweigerung der Genehmigung der Übertragung von Aktien (Artikel 5 Ziffer 3);
 - Grundsätze für die Erbringung von Leistungen durch die Gesellschaft an Nichtaktionäre (Artikel 11 Ziffer 3);

- Einzelheiten betreffend Leistungserbringung durch die Gesellschaft (Artikel 11 Ziffer 4);
- Verteilung der Kosten auf die Aktionäre (Artikel 12);
- Abschluss neuer Aktionärbindungsverträge oder Abänderung bestehender Aktionärbindungsverträge, falls damit neue bzw. weitere Verpflichtungen der Gesellschaft begründet werden (Artikel 14 Ziffer 2);
- Antrag auf Erhöhung des Aktienkapitals (Artikel 15).

Für Beschlüsse, welche gemäss diesem Vertrag einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, ist die Zustimmung der folgenden Mindestanzahl von Mitgliedern notwendig (wobei ein allfälliger Stichentscheid nicht berücksichtigt wird):

<u>Gesamtanzahl Mitglieder</u>	<u>Erforderliche Mindestanzahl zustimmende Mitglieder</u>
Vier	Drei
Sechs	Vier
Acht	Sechs

Ziffer 7 bleibt vorbehalten.

7. Verfügt ein Aktionär über mindestens 80% der Aktienstimmen, beträgt die erforderliche Mindestanzahl der anwesenden Mitglieder für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates sowie die erforderliche Mindestanzahl der zustimmenden Mitglieder für Beschlüsse, die gemäss diesem Vertrag einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, in Abweichung von Ziffern 5 und 6 jeweils die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder.

III. Übertragung von Aktien

Artikel 5: Allgemeine Übertragungsvoraussetzungen

1. Den Aktionären ist der Verkauf sowie jede andere, auch unentgeltliche, Übertragung von Aktien der Gesellschaft vor dem 1. Oktober 2017 untersagt. Vorbehalten bleibt die Ausübung des Kaufsrechts gemäss Artikel 8 dieses Vertrags. Ab dem 1. Oktober 2017 ist die Übertragung von Aktien unter Einhaltung der in diesem Vertrag genannten Voraussetzungen und Abläufen zulässig.
2. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und ihre Aktien ausschliesslich Dritten zu übertragen, welche diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung vorbehaltlos beitreten. Artikel 16 Ziffer 4 bleibt vorbehalten.
3. Jede beabsichtigte Übertragung von Aktien (mit Ausnahme der Übertragung infolge Ausübung eines Kaufsrechts gemäss Artikel 8) muss dem Verwaltungsrat schriftlich angekündigt werden. Der Vollzug der Übertragung darf frühestens nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt dieser Ankündigung (Datum Poststempel) erfolgen. Zudem be-

darf die gültige Übertragung der Aktien der Genehmigung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann (vorbehältlich Art. 685b Abs. 4 OR) die Übertragung der Aktien verweigern, sofern:

- a) die Zusammensetzung des Aktionärskreises wesentlich verändert würde. Die Veränderung ist wesentlich, wenn
 - dadurch ernsthafte Zweifel über die Möglichkeit der Erreichung des statutarischen Zweckes bestehen, oder
 - der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht und dadurch die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet wird, oder
- b) die Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien gemäss den Bestimmungen von Art. 685b Abs. 1 OR zu übernehmen, oder
- c) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Solange eine erforderliche Genehmigung des Verwaltungsrates zur Übertragung nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte und Pflichten, unter Vorbehalt von Art. 685c Abs. 2 und 3 OR, beim Veräusserer.

Der Beschluss des Verwaltungsrats über die Verweigerung der Genehmigung der Übertragung von Aktien gemäss dieser Ziffer 3 bedarf der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder gemäss Artikel 4 Ziffer 6.

- 4. Artikel 6 ff. bleiben vorbehalten.

Artikel 6: Vorhandrecht

1. Die Aktionäre räumen sich bezüglich aller Aktien der Gesellschaft, die ihnen derzeit oder in Zukunft gehören, gegenseitig ein unübertragbares Vorhandrecht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels 6 ein.
2. Beabsichtigt ein Aktionär, seine Aktien ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich zu veräussern oder sonst wie zu übertragen, so hat er dies allen anderen Aktionären unter Angabe der Anzahl Aktien durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die angeschriebenen Aktionäre können dem Veräusserungswilligen innerhalb von 6 Monaten seit Erhalt der Mitteilung mit eingeschriebenem Brief (Datum Poststempel) ein verbindliches Angebot zum Erwerb aller oder eines Teils der angebotenen Aktien machen.
3. Nimmt der Veräusserungswillige ein oder mehrere Angebote an, teilt er dies dem anbietenden Aktionär bzw. den anbietenden Aktionären schriftlich mit.
4. Die Übertragung der Aktien erfolgt vorbehältlich Artikel 5 Ziffer 3 Zug um Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises innerhalb von 30 Tagen nachdem feststeht, welcher Aktionär aufgrund des ausgeübten Vorhandrechtes wie viele Aktien käuflich erwirbt.
5. Soweit über die angebotenen Aktien kein Angebot gemacht wird oder dieses vom Ver-

äusserungswilligen nicht angenommen wird, kann der Veräusserungswillige die so frei gewordenen Aktien unter Vorbehalt von Artikel 5 und 7 veräussern. Sofern jedoch die Aktien frei geworden sind, weil der Veräusserungswillige ein Angebot abgelehnt hat, darf der für die derartige Veräusserung zu zahlende Preis denjenigen des abgelehnten Angebots nicht unterschreiten.

6. Sofern die Ausübung von Vorhandrechten durch eine Mehrzahl von Aktionären dazu führen würde, dass der Veräusserungswillige mehr Aktien verkaufen müsste, als er angeboten hat, hat jeder ausübende Aktionär Anspruch auf einen Teil der insgesamt angebotenen Aktien im Verhältnis zu seinem Anteil an den von allen ausübenden Aktionären zusammen bereits gehaltenen Aktien.
7. Die Übertragung auf eine Holding- oder Gruppengesellschaft gilt nicht als Vorhandfall, solange der betreffende Aktionär direkt oder indirekt mindestens 51% der Anteile der Empfängergesellschaft hält.

Artikel 7: Vorkaufsrecht

1. Die Aktionäre räumen sich bezüglich aller Aktien der Gesellschaft, die ihnen derzeit oder in Zukunft gehören, gegenseitig ein unübertragbares Vorkaufsrecht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels 7 ein.
2. Als Vorkaufsfall gilt jede rechtsgeschäftliche Veräusserung der Aktien (insbesondere durch Verkauf, Tausch oder Schenkung). Das Vorkaufsrecht gilt auch im Konkurs, bei einer anderen Form der Zwangsversteigerung oder im Falle des Erwerbes zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.
3. Der Vorkaufsfall ist den anderen Aktionären unter Angabe der wesentlichen Vertragspunkte und Bedingungen mit eingeschriebener Post anzuzeigen. Diese haben dem Verkäufer innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung mit eingeschriebenem Brief (Poststempel) zu erklären, ob sie ihr Vorkaufsrecht ausüben.
4. Üben die angeschriebenen Aktionäre oder einer derselben das Vorkaufsrecht aus, erwerben diese bzw. erwirbt dieser die davon erfassten Aktien zu den für den Vorkaufsfall geltenden Bedingungen und gegen Zahlung der für den Vorkaufsfall vereinbarten oder darauf anwendbaren Gegenleistung.
5. Soweit das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird, können die Aktien unter Vorbehalt von Artikel 5 veräussert werden.
6. Artikel 6 Ziffern 6 und 7 gelten analog.

Artikel 8: Kaufsrecht

1. Die Aktionäre räumen sich bezüglich aller Aktien der Gesellschaft, die ihnen derzeit oder in Zukunft gehören, gegenseitig ein unübertragbares Kaufsrecht ein. Dieses kann in den folgenden Fällen ausgeübt werden:
 - a) Pfändung bzw. freihändige Verwertung der Aktien eines Aktionärs.

- b) Konkurs, Eröffnung der Nachlassstundung, Abschluss des Nachlassvertrags über einen Aktionär.
 - c) Nachträglicher Wegfall der Voraussetzungen für eine Eintragung in das Aktienbuch gemäss Artikel 5 Ziffer 3.
2. Fusionen von Aktionären untereinander oder ähnliche Zusammenschlüsse sind zulässig und lösen kein Kaufsrecht aus.
 3. Für die Ausübung des Kaufsrechts gelten folgende Regeln:

Die Aktionäre verpflichten sich, dem Verwaltungsrat der Gesellschaft von jedem Fall, der ein Kaufsrecht auslöst, Mitteilung zu machen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft stellt fest, dass die Voraussetzungen zur Ausübung des Kaufsrechts erfüllt sind. Der Verwaltungsrat teilt den anderen Aktionären mit, wenn diesen ein Kaufsrecht an Aktien der Gesellschaft zusteht.

Die Aktionäre können das ihnen zustehende Kaufsrecht innerhalb von 30 Tagen (Datum des Poststempels) nach erfolgter Mitteilung durch den Verwaltungsrat mit eingeschriebenem Brief ausüben.

Das Kaufsrecht kann von den berechtigten Aktionären ganz oder teilweise ausgeübt werden. Üben mehrere Aktionäre ihr Kaufsrecht aus, so werden ihnen die Aktien im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes zugeteilt.

Die beteiligten Aktionäre verständigen sich zunächst gemeinsam über den Kaufpreis der Aktien. Können sie sich über den Kaufpreis nicht einigen, so entspricht dieser dem wirklichen Wert der Aktien im Zeitpunkt der Veräusserung, welcher durch die Revisionsstelle der Gesellschaft für die Aktionäre aufgrund allgemein anerkannter kaufmännischer Grundsätze in Anwendung von mindestens zwei verschiedenen anerkannten Bewertungsmethoden im Sinne eines Schiedsgutachtens gemäss Art. 189 ZPO verbindlich festgelegt wird. Die diesbezüglichen Kosten werden je zur Hälfte vom veräussernden und dem kaufrechtsausübenden Aktionär getragen.

Ein nachträglicher Verzicht auf ein einmal ausgeübtes Kaufsrecht ist nicht zulässig.

Im Falle der Ausübung des Kaufsrechts hat die Übertragung der Aktien an die das Kaufsrecht ausübenden Aktionäre Zug um Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises innerhalb von 30 Tagen nach Einigung über den Kaufpreis bzw. Vorliegen des Entscheids der Revisionsstelle zu erfolgen.

Aktionäre, die Aktien nach den vorstehenden Bestimmungen verkaufen müssen, haben aufgrund des vorliegenden Vertrages bis zur Aktienübertragung eingegangene Verpflichtungen weiterhin zu erfüllen.

Artikel 9: Verkaufsrecht ("Put option")

1. Energie 360 Grad AG räumt hiermit jedem anderen Aktionär ein Verkaufsrecht hinsichtlich aller vom jeweiligen Aktionär gehaltenen Aktien an der Gesellschaft ein. Die anderen Aktionäre können dieses Verkaufsrecht ab dem 1. Oktober 2016 (d.h. frühestens

mit Wirkung auf den 1. Oktober 2017) durch schriftliche Mitteilung an Energie 360 Grad AG ausüben. Übt ein Aktionär das Verkaufsrecht aus, ist er verpflichtet, sämtliche von ihm gehaltenen Aktien zu den Konditionen gemäss Ziffer 4 nachstehend zu verkaufen, und Energie 360 Grad AG ist (soweit diese Aktien nicht in Ausübung des Vorhandrechts gemäss Ziffer 2 nachstehend von anderen Aktionären gekauft werden) dazu verpflichtet, diese Aktien zu den genannten Konditionen zu kaufen.

2. Artikel 6 betreffend das Vorhandrecht kommt auch bei der Ausübung des Verkaufsrechts gemäss diesem Artikel 9 zur Anwendung, jedoch mit den folgenden Präzisierungen und Besonderheiten: Der Aktionär, welcher das Verkaufsrecht ausübt, hat die anderen Aktionäre gleichzeitig mit der schriftlichen Mitteilung an Energie 360 Grad AG (gemäss Ziffer 1 vorstehend) über die Ausübung des Verkaufsrechts zu informieren und ihnen seine Aktien anzubieten. Die vorhandberechtigten Aktionäre (einschliesslich Energie 360 Grad AG) sind dazu berechtigt, diese Aktien ganz oder teilweise zu den Konditionen gemäss Ziffer 4 nachstehend zu kaufen.
3. Artikel 7 betreffend das Vorkaufsrecht kommt bei der Ausübung des Verkaufsrechts gemäss diesem Artikel 9 nicht zur Anwendung.
4. Folgende Konditionen sind auf jeden Verkauf gemäss diesem Artikel 9 anwendbar: Der Vollzug des Verkaufs erfolgt frühestens nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung gemäss Ziffer 1 (Datum Poststempel). Die Aktien sind Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises zu übertragen. Der Kaufpreis entspricht dem Nennwert der Aktien, abzüglich allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Verluste. Die am Verkauf beteiligten Aktionäre verständigen sich zunächst selber über die Berechnung des Kaufpreises. Kommt keine Einigung zustande, so wird auf Kosten der beteiligten Aktionäre ein Zwischenabschluss erstellt, welcher für die Berechnung der aufgelaufenen Verluste massgebend ist. Die Gewährleistung des verkaufenden Aktionärs ist, soweit dies zulässig ist, wegbedungen.

Artikel 10: Mitverkaufsrecht ("Tag-along")

1. Für den Fall, dass ein Aktionär ein Aktienpaket zu veräussern wünscht, welches insgesamt mindestens 50.01% des Aktienkapitals der Gesellschaft ausmacht, so haben die übrigen Aktionäre ein unübertragbares Mitverkaufsrecht bezüglich der von ihnen gehaltenen Aktien. Bei der Ausübung des Mitverkaufsrechts muss der veräusserungswillige Aktionär sämtliche vom ausgeübten Mitverkaufsrecht erfassten Aktien mitverkaufen, zu den gleichen Bedingungen wie sie auf die Aktien des veräusserungswilligen Aktionärs zu Anwendung kommen.
2. Der veräusserungswillige Aktionär hat den übrigen Aktionären ein entsprechendes Angebot schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu unterbreiten. Das Angebot muss den Kaufpreis und die übrigen Kaufbedingungen enthalten und für mindestens 30 Tage ab Erhalt verbindlich sein.
3. Wünscht ein Aktionär sein Mitverkaufsrecht auszuüben, so hat er dies dem veräusserungswilligen Aktionär innert der Frist gemäss vorstehendem Absatz mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen (Datum Poststempel) und für seinen gesamten Aktienanteil zu erklären.

4. Das Mitverkaufsrecht besteht nicht, falls Aktien zufolge Schenkung, Erbvorbezug, Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts, Fusion oder Zwangsvollstreckung erworben werden.
5. Dieser Artikel 10 gilt analog auch für Fälle, in denen mehrere Aktionäre demselben Erwerber ein Aktienpaket zu veräussern wünschen, welches insgesamt mindestens 50.01% des Aktienkapitals der Gesellschaft ausmacht.

IV. Das Verhältnis zwischen den Aktionären und der Gesellschaft

Artikel 11: Leistungen der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft erbringt den Aktionären folgende Leistungen:
 - a) Beschaffung von Erdgas über die Langfristverträge¹ und Lieferung des so beschafften Erdgases an die Aktionäre (gemäss dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags vereinbarten Verteilschlüssel),
 - b) Beschaffung und Lieferung von Erdgas auf individuelle Bestellung der Aktionäre ("individualisierte Beschaffung"),
 - c) Dienstleistungen im Bereich der Portfolioanalyse, Market Access, Portfoliooptimierung und -management und Bilanzgruppenmanagement,
 - d) Auf Verlangen von Aktionären weitere Dienstleistungen, soweit die Gesellschaft damit einverstanden ist.
2. Die Aktionäre verpflichten sich, ihren gesamten Erdgasbedarf (innerhalb des geographischen Netzgebietes der Erdgas Ostschweiz AG) bis am 30. September 2017 ausschliesslich durch von der Gesellschaft bezogenes Erdgas zu decken. Ab dem 1. Oktober 2017 sind die Aktionäre nur noch verpflichtet, ihre Anteile des über die Langfristverträge beschafften Erdgases gemäss Ziffer 1 (Buchstabe a) sowie in diesem Zeitpunkt bereits individuell bestellte Mengen und Kapazitäten gemäss Ziffer 1 (Buch-

¹ Zu den Langfristverträgen gehören folgende Verträge, deren Rechte und Pflichten, soweit die Gesellschaft nicht Partei ist, im Innenverhältnis auf die Gesellschaft überbunden worden sind:

Erdgasliefervertrag zwischen SWISSGAS - Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas und E.ON Energy Sales GmbH vom 6. Dezember 1985

Erdgasliefervertrag zwischen SWISSGAS - Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas und GasTerra B.V. vom 18. August 1986

Erdgasliefervertrag zwischen Erdgas Ostschweiz AG (bzw. nach erfolgter Übertragung: der Gesellschaft) und Statoil ASA vom 18. Juni 2012

stabe b) zu beziehen.

3. Der Verwaltungsrat legt die Grundsätze für die Erbringung von Leistungen durch die Gesellschaft an Nichtaktionäre fest. Der entsprechende Beschluss bedarf der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder gemäss Artikel 4 Ziffer 6. Die Direktbelieferung von Endkunden mit Erdgas (mit Ausnahme von im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags bereits bestehenden Endkunden sowie der Erdgas Ostschweiz AG) ist ausgeschlossen.
4. Die Einzelheiten betreffend die Leistungserbringung werden in Übereinstimmung mit den vorstehenden Grundsätzen durch Verwaltungsratsbeschluss bestimmt. Änderungen werden ebenfalls vom Verwaltungsrat beschlossen. Die jeweiligen Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder gemäss Artikel 4 Ziffer 6.

Artikel 12: Kostentragung

Die Aktionäre tragen die Kosten der Gesellschaft verursachergerecht und nach dem Prinzip der Gleichbehandlung. Die Verteilung der Kosten auf die Aktionäre sowie Änderungen daran werden durch Verwaltungsratsbeschluss bestimmt, welcher der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder gemäss Artikel 4 Ziffer 6 bedarf.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 13: Formelle Bestimmungen

1. Die Aktionäre verpflichten sich, Statuten der Gesellschaft zu erlassen und während der Dauer dieses Vertrages beizubehalten, die den Bestimmungen dieses Aktionärbindungsvertrages entsprechen.
2. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre Stimme in den Generalversammlungen der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen dieses Aktionärbindungsvertrages abzugeben.
3. Die Aktionäre verpflichten sich, die von ihnen zu bezeichnenden Mitglieder des Verwaltungsrates zu veranlassen, ihre Stimme entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages abzugeben sowie ein den Bestimmungen dieses Vertrages entsprechendes Organisationsreglement der Gesellschaft zu erlassen und während der Dauer dieses Vertrages beizubehalten.

Artikel 14: Abschluss von Aktionärbindungsverträgen

1. Zuständig für den Abschluss von Aktionärbindungsverträgen mit oder betreffend verbundene Unternehmen der Gesellschaft ist der Verwaltungsrat.
2. Soweit und sofern durch den Abschluss neuer Aktionärbindungsverträge oder die Abänderung bestehender Aktionärbindungsverträge neue bzw. weitere Verpflichtungen der Gesellschaft begründet werden, bedarf der entsprechende Verwaltungsratsbeschluss der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder gemäss Artikel 4 Ziffer 6.

Artikel 15: Aufnahme zusätzlicher Aktionäre

Die Aufnahme neuer Aktionäre durch Kapitalerhöhung mit Ausschluss des Bezugsrechts ist durch die Generalversammlung gemäss Artikel 3 Ziffer 1 auf Antrag des Verwaltungsrates zu beschliessen. Der entsprechende Verwaltungsratsbeschluss bedarf der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder gemäss Artikel 4 Ziffer 6. Der neue Aktionär sollte grundsätzlich während mindestens einem Jahr zur Gesellschaft in einer reibungslos funktionierenden Kundenbeziehung gestanden haben. Diese Voraussetzung gilt nicht für die Aufnahme neuer Aktionäre durch freiwillige Übertragung von Aktien durch bestehende Aktionäre in Übereinstimmung mit Artikeln 5 ff.

Artikel 16: Dauer und Änderung des Vertrages

1. Dieser Vertrag ist frühestens kündbar auf den 30. September 2020, und in der Folge nach Ablauf von jeweils zwei weiteren Jahren, immer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten, jeweils auf den 30. September des betreffenden Jahres.
2. Ungeachtet Ziffer 1 dieses Artikels 16 fällt der Vertrag automatisch dahin, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird (einschliesslich der Auflösung durch Fusion oder Aufspaltung).
3. Sofern ein Aktionär sämtliche Aktien in Übereinstimmung mit diesem Vertrag, den Statuten und dem Gesetz veräussert, scheidet er vorbehältlich Ziffer 4 dieses Artikels 16 im Zeitpunkt der vollständig erfolgten Veräusserung als Partei dieses Vertrags aus. Sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Rechte und Pflichten bleiben unberührt.
4. Aktionäre, welche ihre Aktien veräussern, bleiben auch nach der Veräusserung verpflichtet, ihre Anteile des über die Langfristverträge beschafften Erdgases (vgl. Artikel 11 Ziffer 1 (Buchstabe a)) und in diesem Zeitpunkt bereits individuell bestellte Mengen und Kapazitäten (vgl. Artikel 11 Ziffer 1 (Buchstabe b)) gegen Tragung der entsprechenden Kosten (vgl. Artikel 12) zu beziehen.

Die veräussernden Aktionäre können mit den jeweiligen Übernehmern vereinbaren, dass der Übernehmer diese Pflichten vom veräussernden Aktionär übernimmt, sofern dies nicht zu einer Verschlechterung der Situation der übrigen Aktionäre oder der Gesellschaft führt und die Gesellschaft die entsprechende Vereinbarung genehmigt.

Aktionäre, welche ihre Aktien nach Ausübung des Verkaufsrechts gemäss Artikel 9 veräussern (unabhängig davon, ob und in welchem Umfang dies aufgrund von Vorhandrechten geschieht, welche als Folge des Verkaufsrechts ausgeübt werden), bleiben zusätzlich verpflichtet, im Umfang ihres Beitrags im vorangehenden Jahr während einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Vollzugs der Veräusserung weiter zu den übrigen Kosten der Gesellschaft beizutragen.

5. Drei Viertel der Aktionäre, die zugleich mindestens drei Viertel aller Aktienstimmen auf sich vereinigen, können jederzeit verlangen, dass Verhandlungen über die Abänderung des vorliegenden Vertrages aufgenommen werden.
6. Sollten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie bei Abschluss dieses Vertrages bestehen, so wesentlich ändern, dass Bestimmungen dieses Vertrages unerträglich

werden oder für einzelne, mehrere oder alle Aktionäre unzumutbare wirtschaftliche Belastungen zur Folge haben, so haben die Aktionäre alles ihnen zumutbare zu unternehmen, um einvernehmlich auf eine faire und angemessene Änderung bzw. Anpassung des vorliegenden Aktionärbindungsvertrages hinzuwirken.

7. Liegen die Voraussetzungen gemäss Ziffer 5 vorstehend vor, und kommt innerhalb von sechs Monaten seit dem entsprechenden Ersuchen eines Aktionärs oder der Gesellschaft keine einvernehmliche Regelung zustande, so kann der vorliegende Aktionärbindungsvertrag abgeändert oder aufgehoben werden, sofern mindestens 90% der Aktionäre, die zugleich mindestens 95% aller Aktienstimmen auf sich vereinigen, einem solchen Vorgang zustimmen.
8. Vor Abänderung oder Aufhebung des vorliegenden Vertrages eingegangene Zahlungs- und Kostentragungsverpflichtungen sind in jedem Falle einzuhalten.

Artikel 17: Inkrafttreten des Vertrages

Der vorliegende Vertrag wird vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nach rechtskräftiger Ratifizierung durch die zuständigen Organe bzw. Behörden und Instanzen der einzelnen Vertragspartner auf den 1. Oktober 2015 in Kraft gesetzt.

Artikel 18: Streitigkeiten

Alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschliesslich solche über dessen Gültigkeit, werden unter Ausschluss der staatlichen Gerichte von einem Dreierschiedsgericht mit Sitz in Zürich entschieden. Die Bestellung und das Verfahren des Schiedsgerichts richtet sich nach Art. 353 ff. ZPO.

Artikel 19: Ratifizierung des Vertrages

Der vorliegende "Aktionärbindungsvertrag betreffend den Betrieb der Open Energy Platform AG" ist durch die Aktionäre in der Zeit vom [Datum] ratifiziert worden und am 1. Oktober 2015 in Kraft getreten.

Politische Gemeinde Flawil	
Stadt Frauenfeld	
Stadt St. Gallen	
Stadt Schaffhausen, vertreten durch SH Power	
Politische Gemeinde Uzwil	
Technische Betriebe Weinfelden AG, Weinfelden	

Stadt Wil	
Stadt Winterthur	
Energie 360 Grad AG, Zürich	
Säntis Energie AG, Wattwil	
GRAVAG Erdgas AG, St. Margrethen	
Erdgas Ostschweiz AG	
Zustimmung zu Art. 11: Open Energy Platform AG	